



RV-Drucksache Nr. X-5

Verbandsversammlung

15.10.2019

öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Beschlussvorschlag:

Sachdarstellung/Begründung:

Nach § 35 Abs. 8 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439, 446), wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit als Mitglieder der Verbandsversammlung einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Verbandsvorsitzenden als Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Verhinderungsfall vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt die Verbandsversammlung (§ 35 Abs. 8 Satz 3 LplG).

Nach den Gesprächen zur Vorbereitung der konstituierenden Sitzung sollen entsprechend der seitherigen Regelung drei stellvertretende Vorsitzende gewählt werden. Das Vorschlagsrecht soll den Fraktionen in Reihenfolge ihrer Größe zukommen.

Wenn kein Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden.

gez.
Dr. Dirk Seidemann
Verbandsdirektor

gez.
Alexander Kübler
Verwaltungsleiter